



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

**4. Jahrgang**

**Ausgabetag: Freitag, 29.09.2023**

**Nr. 48**

**164**

#### **Bekanntmachung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz**

#### **Grenzfeststellungen und Abmarkungen Gewerbegebiet „Reichardsweide“, Büdingen**

Es wird bekannt gemacht, dass in der Gemarkung Büdingen im Gewerbegebiet „Reichardsweide“ für die Flurstücke Flur 12, Flurstücksnummern 45/16, 45/20, 132/10, 268, 269, 270, 271/3, 271/4, 272, 273, 274/2, 274/5, 274/7, 274/8, 274/11, 274/12, 274/16, 274/17, 274/19, 274/21, 274/22, 274/23, 274/24, 275/2, 275/5, 275/6, 276, 277/1, 277/2, 277/4, 277/6, 277/12, 277/13, 277/14, 277/19, 277/20, 277/23, 277/24, 277/25, 279, 280/1, 280/2, 281, 282 Grenzfeststellungen und Abmarkungen nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (in der derzeit gültigen Fassung) vorgenommen wurden. Über die Maßnahme und deren Ergebnis wurde eine Niederschrift aufgenommen.

Diese Niederschrift sowie die Skizze zur Niederschrift können von den Betroffenen vom 29.09.2023 bis 27.10.2023 von montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 14.00 Uhr in den Räumen des Vermessungsbüros Müller & Richter, Herzbachweg 71, 63571 Gelnhausen eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen vorgenannte Maßnahme kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Oliver Richter, Herzbachweg 71, 63571 Gelnhausen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Maßnahme gilt

zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.  
Gelnhausen, den 29.09.2023

gez. Oliver Richter,  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**165**

#### **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**

Ich habe zur 40. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Freitag, 06.10.2023, 20:00 Uhr  
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,  
In der Wolbig 2,  
63654 Büdingen-Wolf

#### **Tagesordnung:**

- 1 Anfragen aus der Bevölkerung
- 2 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 3 Magistratsmitteilungen
- 4 Aktuelle Anfragen
- 5 Hochwasserschutz
- 6 Antrag der SPD-Fraktion, betr.: FUNino Plätze im Bürgerpark oder im Stadtgraben
- 7 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Hessische Erstaufnahmeeinrichtung in Büdingen
- 8 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Absicherungsmaßnahmen Schulweg
- 9 Widerspruch des Bürgermeisters, betr.: Antrag der SPD-Fraktion, betr.: Unterlagen Gutachten
- 10 Vorlage des Hauptamtes, betr.: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- 11 2. Bericht des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz, hier: Büdingen, Erweiterung der Norma-Filiale im Salinenhof Hier: Antrag auf Befreiung und Ablöse von



- der Stellplatzsatzung sowie Änderung des Bebauungsplanes
- 12 Anfrage der SPD-Fraktion, betr.: Landesgartenschau
- 13 Anfrage der SPD-Fraktion, betr.: Grundstück/e Feuerwehrstützpunkt Düdelsheim und Wolf
- 14 Antrag der Pro Vernunft-Fraktion, betr.: Überarbeitung der Prioritätenliste zur Landesgartenschau 2027
- 15 Bericht des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz; hier: Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Bewegungsmelder in der Emil-Diemer-Anlage
- 16 Anfrage der SPD-Fraktion, betr.: Besucherzahlen Freibad 2022 und 2023
- 17 Anfrage der FWG-Fraktion, betr.: Remigiuskirche
- 18 Anfrage des Stv. Lachmann, betr. Parteiwerbung auf dem Kinderfest im Stadtteil Düdelsheim
- 19 Anfrage des Stv. Lachmann, betr.: Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in Büdingen
- 20 Anfrage des Stv. Amann, betr.: Sachstandsbericht 2018/2019 „Demokratie leben!“ e.V. – Partnerschaft für Demokratie Östliche Wetterau
- 21 Antrag des Stv. Lachmann, betr.: Einreichung von Bürgeranfragen
- 22 Antrag des Stv. Lachmann, betr.: Verzicht auf Gender-Sprache in der Stadtverwaltung
- 23 Antrag des Stv. Lachmann, betr.: Gendern konsequent unterbinden - Kommunikation in korrekter Sprache
- 24 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte
- 25 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten
- 26 Bekanntgaben an die SVV
- 27 Bekanntgabe Direktüberweisungen
- 28 Verschiedenes

Thomas Appel  
Stellv. Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Büdingen

166

## **9. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Büdingen**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 22.09.2023 folgende 9. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### **Art. I**

#### **§ 1 Absatz 1 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:**

Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, ehrenamtliche Stadträte u.a. ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 25,00 € pro Stunde einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Magistrats oder des städtischen Gremiums, dem sie als Mitglieder oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

#### **§ 1 Absatz 3 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:**

Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und –männern sowie Rentnerinnen und Rentnern wird dieser Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

#### **§ 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:**

Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglieder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € gewährt.

Daneben erhalten Stadtverordnete eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30,- €/Monat.

Die ehrenamtlichen Stadträte erhalten 50,- € für die Teilnahme an einer Magistratssitzung.

Die Ortsbeiratsmitglieder, die Mitglieder des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates, des Seniorenbeirates, des Wahlausschusses oder andere in diesen Beiräten ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €/Sitzung für maximal 10 Sitzungen im Jahr.

Sonstige sachkundige Mitglieder der Kommissionen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25,- €/Sitzung.

#### **§ 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:**

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

den Stadtverordnetenvorsteher 150,00 €,

die Fraktionsvorsitzenden 75,00 €,

und

die Ortsvorsteher 50,00 €,

den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates,

den Vorsitzenden des Ausländerbeirates



und den Vorsitzenden des Seniorenbeirates 50,00 €,  
den Behindertenbeauftragten 50,00 €.

Abweichend von der Regelung im Satz 2, erhalten die Ortsvorsteher der Stadtteile Bidingen und Düdelsheim eine monatliche Pauschale von 90,00 € bzw. 65,00 €.

Die Ausschussvorsitzenden erhalten pro Ausschusssitzung eine zusätzliche Pauschale von 30,00 €.

**§ 3 Abs. 3 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:**

Vertritt ein Stellvertreter den Stadtverordnetenvorsteher für einen längeren Zeitraum als vier Wochen, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € je angefangene Woche.

**§ 3 Abs. 4 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:**

Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

**§ 3 Abs. 6 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:**

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände (Erfrischungsgeld) wird auf 50,- €/Tag festgesetzt.

**§ 5 Abs. 2 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:**

Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionsitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt. Hierzu zählen auch digitale Sitzungen.

**§ 5 Abs. 3 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:**

Für den bei ihrer Arbeit entstehenden Aufwand erhalten die Fraktionen eine jährliche Zahlung, die sich aus einem Sockelbetrag von 200,- € sowie einem weiteren Betrag von 50,- €/Mitglied zusammensetzt. Über die Verwendung dieser Gelder ist jährlich Rechnung zu legen, die zulässigen Ausgaben sind entsprechend den „Richtlinien für die Bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ beschränkt. Die Fraktionen erhalten die Mittel spätestens bis zum 30. April des laufenden Jahres ausgezahlt soweit der Vorschuss des Vorjahres bestandskräftig abgerechnet ist. Gelder, deren ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird, sind zurückzuzahlen.

**Art. II**

Die übrigen Vorschriften der Entschädigungssatzung bleiben unberührt.

**Art. III**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Bidingen

Bidingen, 28.09.2023

Benjamin Harris  
Bürgermeister

---